

P r o t o k o l l

über die öffentliche Sitzung des Landtages vom 20.11.1941

Beginn nachmittags 1/5 Uhr.

Abwesend der Abg. Matt.

Regierungsvertreter Reg. Chef Dr. Hoop

1. Beitritt zur Internationalen Uebereinkunft betr. die Aus- übung des Viehhandels.

Nachdem in der Konferenz die Angelegenheit seitens des Regierungsvertreters erörtert und erklärt worden war, beschliesst der Landtag einstimmig mit Rücksicht auf die der hiesigen Viehhändlerschaft erwachsenen Vorteile den Beitritt zu dieser Uebereinkunft.

2. Gesetz betr. Abänderung des Schulgesetzes.

Auf Grund der Vorbesprechung im Landtag beschliesst der Landtag einstimmig folgende Gesetzesabänderung:

" Art. 74 2. Absatz des Schulgesetzes enthält folgenden Wortlaut: " Die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre besteht vom Austritt aus der Alltagsschule oder einer anderen Unterrichtsanstalt bis zum erreichten 17. Lebensjahre".

3. Abänderung des Gesetzes betr. Einführung von Fischereikarten vom 3.1.1922.

Präsident verweist auf die Vorbesprechung in der Konferenz, wonach der Fischereipächter die Fischereikarte gebührenfrei erhält. In den Pachtbestimmungen soll jedoch erwähnt werden, dass nur ein Pächter ^{eine} taxfreie Fischereikarte erhält.

Der Landtag beschliesst sodann bei 1 Stimme Enthaltung folgende Gesetzesabänderung:

Art. 1 des Gesetzes vom ³ 22.1.1922 LdgBl. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

" Niemand darf unter Vorbehalt des letztes Absatz dieses Artikels ohne eine von der fürstlichen Regierung ausgestellte Fischereikarte (Fischereilegitimation) im Fürstentum die Fischerei ausüben.

Der Besitzer einer Fischereikarte hat diese bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu tragen und den öffentlichen ~~MMMM~~ Sicherheitsorganen über Verlangen vorzuweisen.

Das Formular der Fischereikarte wird von der fürstl. Regierung im Verordnungswege festgestellt.

Der Fischereipächter ist ~~MMMMMMMMMMMM~~ unter Ausschluss der übrigen Mitpächter für seine Person von der Bezahlung einer Gebühr befreit."

Art. 2 des Gesetzes vom 3.1.22 Ld. GBl. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

" Die Fischereikarten sind je nach Begehren der Partei wie folgt auszustellen:

Karten für	1-2 Tage	Gebühr Fr.	5.-
Karten für	1-7 Tage	" "	10.-
Karten für	1 Monat	" "	20.-
Karten für MM	1 halbes Jahr	" "	30.-
Karten für	1 Jahr	" "	50.-
Karten für	3 Jahre	" "	100.-

Die Karten werden in der Regel nur für ein Pachtgebiet ausgestellt.

Für jeden weiteren Pachtbezirk erhöhen sich die Gebühren um 20%."

Die Gesetzesabänderung wird als nicht dringlich erklärt.

Bühler hält die Ansätze für die Fischereikarten für weit übersetzt und ungeheuerlich und er empfiehlt eine Beschränkung der Kartenausgabe. Der gewünschte Erfolg werde nicht eintreten.

Die Punkte:

4. Interpretation des Steuergesetzes betreffend die Besteuerung des Erwerbes aus der Bienenzucht

5. Gesetz über die Erhebung eines Kriegszuschlages zur Vermögens- und Erwerbssteuer, und

6. Wahl des Staatsgerichtshofes

werden verschoben.

7. Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes betr.

Namensänderung und Adoption.

Präsident klärt auf, dass inskünftig die Festsetzung der Gebühren für die Namensänderung von der Regierung festgesetzt werden.

Der Landtag stimmt nach vorgenommener 2. u. 3. Lesung der vorgelegten Gesetzesänderung einstimmig zu.

8. Bedürfnisklausel für das Friseurgewerbe.

Aufgrund der Vorbesprechung im Konferenzzimmer sieht der Landtag infolge der bestehenden Gesetze leider keine Möglichkeit, die gewünschte Bedürfnisklausel für das Friseurgewerbe einzuführen. Der Antrag auf Ablehnung wird mit 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Punkte 9, 10 und 11 der Tagesordnung werden ebenfalls verschoben.

Die nächste Sitzung wird für den kommenden Donnerstag, den 27. 11. 41 vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Eug. Schädler wünscht, dass endlich das Gesetz betr. die Erlassung einer neuen Gewerbeordnung als erster Punkt auf der nächsten Tagesordnung behandelt werde.

Präsident stellt fest, dass dieser Punkt schon mehr als erster auf der Tagesordnung figuriert habe, aber vom Landtag immer zurückgestellt worden sei.

Schluss der Sitzung 5 Uhr.

Minister
Minister